

in den Urteilsgründen rechtskräftig festgestellt wurde. Ist eine weitere Sachaufklärung erforderlich, darf das Kassationsgericht keine abschließende Entscheidung treffen (vgl. Anm.2.2. zu §319).

1.3. Eine Änderung des Schuldausspruchs (vgl. § 301 Abs. 2) ist auch zuungunsten des Angeklagten möglich. Ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, auch den Strafausspruch zuungunsten des Angeklagten zu verändern, darf das Kassationsgericht nicht abschließend entscheiden.

1.4. Gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafen ergeben sich aus dem jeweils anzuwendenden Straftatbestand des Besonderen Teils (z. B. § 121 Abs. 2 StGB) sowie aus Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB (z. B. §§ 40, 41, 44, § 64 Abs.2 StGB). Bei Vergehen Jugendlicher ist §71 Satz 2 StGB zu beachten.

1.5. Zu den zwingend vorgeschriebenen Zusatzstrafen gehören die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 58 Abs. 3 letzter Satz StGB) sowie die Einziehung des Mehrerlöses bei Preisverstößen (vgl. § 170 Abs. 4 StGB) und von Gegenständen, deren Besitz gesetzlich untersagt ist, von Suchtmitteln (vgl. § 92 Suchtmittelgesetz) sowie von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen (vgl. § 6 KJSchVO).

1.6. Zum Abschen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 1.4. zu § 148.

1.7. Zum Freispruch vgl. § 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, §§20, 169 StGB; §244 StPO.

1.8. Eine geringere Strafe umfaßt die Strafart und die Strafhöhe.

1.9. Zu den Zusatzstrafen vgl. §§49—59 StGB.

1.10. Andere Maßnahmen sind solche zur Wiedereingliederung (§§ 47, 48, § 238 Abs. 3, § 249 Abs. 3 und 5 StGB, soweit es sich um staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht handelt).

1.11. Zu den Auslagen des Verfahrens vgl. §§ 362-368. Das Kassationsgericht kann die Verteilung der Verfahrensauslagen auch zuungunsten des Angeklagten abändern; § 321 Abs.2 findet keine Anwendung, da Auslagen keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

1.12. Zum geltend gemachten Schadenersatzanspruch vgl. §§ 17, 198. Auch insoweit kann zuungunsten des Angeklagten entschieden werden.

1.13. Zur Kassation der Urteilsgründe vgl. Anm. 2.5. zu § 311. Die Änderung der Urteilsgründe darf nicht zu einer Veränderung des Urteilstenors - auch nicht hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatz oder andere Maßnahmen oder über die Auslagen des Verfahrens - führen, es sei denn, die Kassation wurde auch insoweit beantragt.

1.14. Selbstentscheidungen bei Kassation eines Strafbefehls sind unter den hier dargestellten Voraussetzungen möglich. Die Vorschrift des §271 Abs. 2 (Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, wenn das KG Bedenken hat zu entscheiden oder eine andere Strafe für richtig hält) bezieht sich ausschließlich auf das Verfahren erster Instanz vor Erlaß eines Strafbefehls (vgl. PrBOG vom 8.10. 1981).

2.1. Zweitinstanzliche Entscheidungen sind solche über Protest, Berufung oder Beschwerde.

2.2. Ohne weitere Sachaufklärung zugunsten des Angeklagten kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn das Rechtsmittelgericht den Sachverhalt entsprechend den Anforderungen des § 222 richtig festgestellt hat oder wenn der Sachverhalt vom Kassationsantrag nicht angegriffen wird.

2.3. Zur Entscheidung zugunsten des Angeklagten vgl. Anm. 1.-4. zu §285.

2.4. Zur Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig vgl. Anm.2.2. zu § 293; zur **Zurückverweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit** vgl. § 293, Anm.2.1. zu §299. Ist an Stelle des ergangenen BG-Urteils die Berufung als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, hat dies durch Urteil des Kassationsgerichts zu geschehen. Mit der Aufhebung des BG-Urteils wird zugleich die Verwerfung ausgesprochen (vgl. dazu auch Anm. 1.3. zu §321).

3.1. „**In anderen Fällen**“ als den in Abs. 1 und 2 genannten darf das Kassationsgericht nicht selbst entscheiden.

3.2. Zur Zurückverweisung der Sache an das sachlich zuständige Gericht vgl. Anm. 2.5. zu § 299.